

DIE VERSAMMLUNG DER ASSISTENTINNEN UND ASSISTENTEN DER
JURISTISCHE FAKULTÄT DER EBERHARD-KARLS-UNIVERSITÄT TÜBINGEN

An den Justizminister
des Landes Baden-Württemberg
Prof. Dr. Ulrich Goll

Schillerplatz 4

70137 Stuttgart

Tübingen, 20. Mai 1999

Offener Brief zur Reform der universitären Juristenausbildung

Sehr geehrter Herr Minister,

mit diesem offenen Brief möchten Sie die Assistentinnen und Assistenten der Tübinger Juristischen Fakultät dringend darum bitten, von den Plänen der Justizministerkonferenz zur Reform der universitären Juristenausbildung (vgl. Beschlüsse der Konferenz v. 05.11.1998) Abstand zu nehmen. Wir stimmen grundsätzlich mit Ihnen darin überein, daß die gegenwärtige juristische Ausbildung erheblich verbesserungsfähig ist. Die Reformpläne werden den aktuellen Notwendigkeiten jedoch in keiner Hinsicht gerecht: Sie sehen infolge der geplanten Abschaffung des Referendariats eine viel zu frühe und viel zu betonte Integration von Praxis-Phasen in das Studium vor. Das dient weder der Ausbildung qualifizierter „praktischer“ Juristen, noch kann es das theoretische rechtswissenschaftliche Studium beleben. Von einem solchen könnte nach einer Realisierung der Vorschläge vielmehr kaum noch gesprochen werden.

a) Gute juristische Praxis, sei es in einer entscheidenden, sei es in einer gestaltenden Tätigkeit, setzt fundierte rechtswissenschaftliche Fähigkeiten unabdingbar voraus. Die Kenntnis der Rechtslage und die Kompetenz, rechtliche Problemlagen erkennen und argumentativ bewältigen zu können, ermöglichen es überhaupt erst, im Hinblick auf eine zu treffende Entscheidung die richtigen Tatsachenfragen zu stellen und damit auch unnötige Ermittlungen zu vermeiden. Erst diese Qualitäten befähigen ferner aber auch in der Verhandlungs- und Gestaltungssituation dazu, Regelungsspielräume erkennen und - gerichtsfest - nutzen zu können. Spezifische „Praktiker-Fertigkeiten“ vermögen sich ohne solide rechtswissenschaftliche Basis also kaum sinnvoll zu entfalten. Die herkömmliche Trennung und Aufeinanderfolge von theoretischer und praktischer Ausbildung ist demnach gerade auch im Hinblick auf die Ausbildung qualifizierter Praktiker keinesfalls eine dispositive Zufälligkeit. Sie sollte deshalb unabhängig von der Frage, ob die Juristenausbildung nach dem Studium noch einen Vorbereitungsdienst vor der eigentlichen Berufstätigkeit umfassen muß, beibehalten werden.

Daß ein „Studium“, wie es die Reformvorschläge vorsehen, rechtswissenschaftlich sattelfeste Juristinnen und Juristen nicht hervorbringen kann, ist in der vielfachen Kritik (vgl. nur etwa

die Stellungnahmen nordrhein-westfälischer Fakultäten sowie der Kieler Assistentinnen und Assistenten in JuS, Heft 4 1999, S. XX V III ff.) bereits treffend aufgezeigt. In vier Semestern Grundstudium, ergänzt durch prüfungsrelevante Praktika, einem zweisemestrigen, vor allem auf die kommende Praxisphase ausgerichteten „Vertiefungsstudium“ und einem nachfolgenden weiteren „Vertiefungsstudium“, das de facto vor allem der Examensvorbereitung - und damit der reinen Aneignung des gefragten (auch wieder praktischen!) Examensstoffes dienen wird, ist eine wirkliche rechtswissenschaftliche Kompetenz nicht zu erlangen. Zu erwerben ist allenfalls „Rechtskunde“.

b) Neben den aufgezeigten Folgen für die Qualifikation „praktischer“ Juristen hätte die Umsetzung der Reformvorschläge der Justizministerkonferenz v.a. aber auch gravierende Konsequenzen für das Studium der Rechtswissenschaften als einer wissenschaftlichen Ausbildung und damit schließlich für die Existenz der Rechtswissenschaften selbst. Anlage, Ausrichtung und Struktur des reformierten „Studiums“ lassen keinerlei Raum mehr erkennen für eine konzentrierte, vertiefende und hinterfragende Beschäftigung mit den Grundlagen oder auch mit Einzelfragen unseres Rechtssystems. Einsichten in historische, philosophische, ökonomische oder gesellschaftliche Hintergründe und Zusammenhänge werden ebenso verbaut wie methodologische u. rechtsvergleichende Betrachtungen. Das wird fatale Folgen auch für die Heranziehung wissenschaftlichen Nachwuchses haben. Nicht nur werden die Studierenden mit den entsprechenden Fragestellungen kaum mehr in Kontakt kommen. Im Korsett der reformierten Ausbildung erscheint ein Heranführen auch nur der von sich aus Interessierten praktisch unmöglich.

Hinzu kommt, daß sich auf Dauer auch das Profil der Lehrenden ändern wird. Diese werden sich notwendigerweise aus den nun nicht mehr primär wissenschaftlich gebildeten Juristen rekrutieren müssen. Und es ist angesichts der Lehrinhalte der reformierten Ausbildung auch kaum davon auszugehen, daß sich gerade die wissenschaftlich besonders Interessierten für den Beruf des Hochschullehrers werden begeistern können. Befördert noch durch den erhöhten Personalbedarf, der durch den geplanten (und an sich begrüßenswerten) Ausbau der Kleingruppenarbeit entstehen wird, werden die geänderten Lehrinhalte so sehr bald dazu führen, daß sich die universitäre Lehre weitgehend auf ein (verstärktes?) wissenschaftsfernes Unterrichtspersonal verlagert, dem schon aus finanziellen Gründen nur noch einige wenige Forschungsprofessuren gegenüberstehen könnten. Der Verlust der Einheit von Forschung und Lehre und damit der Wissenschaftlichkeit des Jurastudiums würde so aber geradezu institutionell „abgesichert“, und dies müßte nicht erst auf lange Dauer die Existenz der Rechtswissenschaften als solche bedrohen.

c) Bei all unserer Kritik möchten wir eines ausdrücklich klarstellen: Die traditionelle rechtswissenschaftliche Ausbildung der Juristen, die wir nicht abgebaut, sondern bewahrt und möglichst verbessert sehen wollen, ist sicherlich kein Selbstzweck. Eine solche Ausbildung erscheint gegenwärtig gleichwohl notwendiger denn je:

- Die Qualität der Juristinnen und Juristen hängt angesichts des zunehmenden Tempos technischer, gesellschaftlicher und damit immer auch rechtlicher Veränderungen maßgeblich davon ab, daß sie in der Lage sind, sich rasch auf neue Sachverhalte einzustellen und in bisher unbekannte Bereiche einzuarbeiten. Gerade dies aber befördert eine wissenschaftliche, d.h. immer auch an Hintergründen, System- und Methodenfragen orientierte Ausbildung. Sie schärft den Blick für Zusammenhänge und schafft damit die unerläßliche Grundlage für das Erfassen neuer Informationen und die „Reduktion von Komplexität“.

- Eine einheitliche wissenschaftliche Ausbildung der Juristen ist darüber hinaus hoch ökonomisch: Das prinzipiell gleiche Denken in den verschiedenen Sparten der Rechtspflege, die angestrebte einheitliche Qualifizierung zum Richter gewährleistet eine möglichst frühzeitige und damit kostengünstige Befriedung rechtlicher Konflikte. Von seiner Ausbildung her ist jeder Jurist befähigt, die Rechtslage aus der Entscheiderperspektive zu beurteilen und damit die Erfolgsaussichten seiner Fälle einzuschätzen sowie seinen Mandanten plausibel zu machen. Dieser „Filter“ trägt dazu bei, noch größere Prozeßfluten, als sie heute ohnehin schon zu beklagen sind, zu verhindern. Eine qualitative Verbesserung der juristischen Ausbildung könnte diesen „Filter“ zweifellos noch verstärken. Die Reformvorschläge werden dagegen in weitem Umfang zu seinem Abbau beitragen.
- Entscheidend dürfte für eine Bewahrung der Wissenschaftlichkeit der Juristenausbildung über all das hinaus jedoch sprechen, daß nur eine auf solchem Fundament ruhende Rechtsfindung unserer modernen rechtsstaatlichen Ordnung angemessen ist, weil nur auf diese Weise deren Zielen entsprochen werden kann.

In all ihren Facetten, mittelbar und unmittelbar, geht es den Rechtswissenschaften letztlich darum, die Plausibilität und damit die Akzeptanz rechtlicher Entscheidungen zu erhöhen, indem sie sie auf eine möglichst rationale, d.h. widerspruchsfreie, wertungskonsistente und sachlich einsehbare Grundlage zu stellen versuchen. Nur hierdurch ist in einer modernen Gesellschaft auch zu erreichen, daß die zu treffenden Entscheidungen tatsächlich angenommen werden und damit die Rechtsordnung ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend als eine Friedensordnung wirken kann. Eine reine Kadi-Justiz, die sich allein kraft ihrer Amtsauctorität durchzusetzen vermag, wäre in einem rechtsstaatlichen System zweifellos fehl am Platze. Eine solche Justiz fördert man jedoch, wenn man das juristische Studium seiner Wissenschaftlichkeit beraubt, wie das nach den Beschlüssen der Justizministerkonferenz der Fall wäre. Aufgrund ihrer Ausbildung, in deren Vordergrund nicht mehr das für ein Verständlichmachen unerläßliche Durchdringen des Stoffes steht, wird künftigen Entscheidergenerationen in weit stärkerem Maße noch als heute schon die Befähigung fehlen, ihre Urteile, Beschlüsse und sonstigen Regelungen rechtlich plausibel und konsistent zu begründen. Angesichts der oben aufgezeigten Konsequenzen für die Existenz der Rechtswissenschaften selbst werden sie hierzu aber auch kaum mehr von einer kritisch begleitenden Theorie angehalten werden. Mit den Reformplänen der Justizministerkonferenz wird folglich zumindest mittelfristig ein Abbau an qualitativer Rechtsstaatlichkeit verbunden sein, zumal - das gilt es über das Gesagte hinaus in diesem Zusammenhang immer auch zu sehen - die Reduzierung der Juristenausbildung auf die Vermittlung einer nicht mehr in größere Zusammenhänge gestellten „Rechtskunde“ auch nicht ohne Auswirkungen auf die soziale und ethische Kompetenz der künftig in Staat und Gesellschaft verantwortlichen Juristen bleiben wird. Die ersichtlich vor allem durch Sparziele motivierten Reformvorschläge könnten uns damit aber schon bald sehr teuer zu stehen kommen!

Für die Versammlung der Assistentinnen und Assistenten der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen i.A. gez.

Johannes Rux

Dr. Thomas Lobinger

Dieser Offene Brief wird auch durch die Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter im Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Mannheim unterstützt.

Dr. Peter Baumeister, Dr. Alexander Lorz und Dirk Sauer